

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksachen 10/3158, 10/5259 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 9 erhält § 8 a folgende Fassung:

„§ 8 a

Wer zu Versuchszwecken Tiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, hat vor Beginn der Versuche einen Beitrag zur Förderung von Alternativmethoden nachweislich zu leisten. Der Förderbetrag besteht in der Entrichtung in Höhe 50 vom Hundert der Gelder, die der Tierversuch benötigt.

Begründung

Damit soll ein wirklicher Anreiz zur Entwicklung von Alternativmethoden gegeben werden, da diese bisher vernachlässigt wurden und wissenschaftlicher Nachholbedarf besteht.

2. In Artikel 1 Nr. 10 wird in § 10 in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Aus“ bei den Worten „Aus-, Fort- oder Weiterbildung“ gestrichen.

Begründung

Tierversuche im Rahmen der normalen Hochschulausbildung sind überflüssig. Genehmigungen für Versuche sollten der Spezialausbildung vorbehalten bleiben.

3. In Artikel 1 Nr. 16 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständigen Behörden ziehen zur Entscheidung über Genehmigungen von Versuchsvorhaben nach § 8 ein Gremium hinzu, das je zur Hälfte aus Wissenschaftlern und Vertretern des Tierschutzes besteht. Ein Vorhaben wird mit einfacher Mehrheit genehmigt.“

Begründung

Nur wenn die Wissenschaftler, die an den Versuchen interessiert sind nicht die Mehrheit haben, ist gewährleistet, daß

in dem Gremium der Beweis für die Notwendigkeit des
Versuches geführt werden muß.

Bonn, den 17. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion